

Schuleigener Hygieneplan

Ergänzung und Überarbeitung des schuleigenen Hygieneplans,

gültig ab dem 15.11.2021

Vorwort

Im vorliegenden schuleigenen Hygieneplan der Erich Kästner-Schule sind nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) die wichtigsten Eckpunkte des Infektionsschutzgesetzes geregelt. Da sich die Sach- und Entscheidungslage sowie die rechtlichen Vorschriften jederzeit ändern können, wird der Hygieneplan fortlaufend aktualisiert und ergänzt.

Die Lehrer-innen sowie die Mitarbeiter-innen der Betreuung bringen den Schülerinnen und Schülern (SuS) nicht nur die wichtigsten Prinzipien eines hygienischen Verhaltens nahe, sondern gehen dabei auch mit gutem Beispiel voran.

Die Schulgemeinde (Personal, SuS sowie Erziehungsberechtigte) wird in geeigneter Form über die in diesem Plan festgeschriebenen Hygienemaßnahmen unterrichtet.¹

Er basiert maßgeblich auf dem aktuellen Hygieneplan 8.0 und dem Ministerschreiben vom 12.07.2021 und weiteren ministeriellen Vorgaben.

1. Persönliche Hygiene

„Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Diese erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.“²

Um die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung des Virus zu verringern, werden an der Erich Kästner-Schule daher folgende Maßnahmen vereinbart und ab sofort umgesetzt.

Die Regelungen des Hygieneplans 8.0 mit seinen Anhängen, Erweiterungen und den Absprachen des SSA mit dem Gesundheitsamt des Schwalm-Eder Kreises, werden übernommen.

Innerhalb der ersten beiden Schulwochen muss Präsenzunterricht mit med. Mund-Naseschutz (MNS) durchgeführt werden, der Sportunterricht findet ohne MNS statt. In diesen zwei Wochen besteht eine allgemeine MNS-Tragepflicht im Gebäude und im

¹ vgl. Schreiben des Ministerialdirigenten vom 22.04.2020, S. 2

² Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 22.04.2020, S. 2

Unterricht, im Freigelände außerhalb der Gebäude ist das Tragen eines med. MNS nicht verpflichtend.

Für jede Unterrichtsstunde kann ein für SuS verbindlich einzuhaltender Sitzplan erstellt werden und ist im Raum und Klassenbuch zur Kontrolle zu verankern.

Im schulischen Kontext wird der durch den Hygieneplan 9.0 geforderte Unterricht geplant und durch den jeweils gültigen Stundenplan umgesetzt. Der Gong bleibt ausgeschaltet, die Pausenzeiten 09.25 bis 09.40 Uhr und 11.15 bis 11.30 Uhr bleiben festgelegt.

Die Klassen mit MNS Trageverpflichtung im Unterricht bzw. Lerngruppen legen nach 30 bis 40 Minuten Unterricht eine MNS freie Pause (Tragezeitbegrenzung wird festgelegt auf max. 40 Minuten, Pausenzeit 10 Minuten) in dem zugewiesenen Pausenbereich unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern mit der Lehrkraft ein. Dabei wird das Gebäude ohne großen Lärm verlassen bzw. betreten.

Alle Pausenzeiträume (nach 20 bzw. 40 Minuten) werden durch kurzes Öffnen der Fenster (nicht kippen) zum Stoßlüften (3-5 Minuten) der Klassenräume genutzt.

Der Unterricht findet bei geschlossenen Fenstern statt!

Die Lehrkräfte holen ihre Klassen zum Unterrichtsbeginn und nach den Regelpausen um 09.40 Uhr bzw. um 11.30 Uhr aus den Pausenbereichen ab bzw. die SuS kommen selbstständig in die Unterrichtsräume.

Nach allen Pausen und vor dem eigentlichen Unterrichtsbeginn müssen zur Hygienevorsorge die Hände gewaschen werden.

Bei LiV-Prüfungen werden die Stunden, wenn notwendig aus CoV-19 Vo Sicht, auf 45 Minuten bis zur Maskenpause festgelegt.

Da der MNS unterschiedliche Beeinträchtigungen für die SuS hat, werden Klassenarbeiten, Klassentests und alle sonstigen Prüfungen mit dem nötigen Abstand untereinander von 1,5 Metern, guter Raumdurchlüftung und ohne MNS durchgeführt. Der MNS darf hierbei am Sitzplatz im Sitzen abgenommen werden.

Die Gebäudeaufsicht der SuS wird mit MNS ausgeführt.

Für SuS, welche keinen MNS haben, sind in allen Klassen MNS vorhanden.

Bei Regenpausen verbleiben die SuS in den Klassen. Hier wird die maskenfreie Zeit (Tragezeitbegrenzung und entsprechende Pausen) in den Klassenräumen bei geöffneten Fenstern durchgeführt.

Das Abstandsgebot gilt grundsätzlich auf dem gesamten Schulgelände.

Die entsprechenden Markierungen (Boden-, Wandmarkierungen) im Gebäude behalten ihre Gültigkeit, die Pausenbereiche sind in ihren Grenzen (wo nötig) markiert, aber nicht Klassen zugeordnet.

Alle SuS müssen zu Beginn der Umsetzung dieses Hygieneplans durch alle Lehrkräfte im Unterricht in ihre Pausenbereiche begleitet und eingewiesen werden. Auf die strikte Einhaltung, insbesondere der Abstände, muss hingewiesen werden.

In den ersten zwei Unterrichtswochen nach Ende der Schulferien sind mindestens drei Testungen pro Woche erforderlich. Der kostenfreie „Bürgertest“ kann ebenfalls wie bisher von den SuS sowie den an der Schule Tätigen in Anspruch genommen werden. Von der Nachweispflicht befreit sind auch weiterhin Personen, die einen vollständigen Impfschutz nachweisen oder die über einen Genesenennachweis verfügen.

Ab dem 15.11.2021 werden 3 Antigen Selbsttests (Montag, Mittwoch, Freitag) durch die SuS in den Klassen pro Woche durchgeführt. Klassenteilungen werden erst nach der Testung durchgeführt.

Sollten SuS mit einem Antigentest positiv getestet sein, dann sind diese unverzüglich abzusondern, alle SuS und unterrichtenden LK müssen ab sofort im Unterricht eine med. MNS tragen und die Lehrkraft nimmt Kontakt zu den Erziehungsberechtigten auf. Eine Dokumentation erfolgt in der Klassentestmappe incl. einer mündlichen Benachrichtigung im Sekretariat bzw. bei der Schulleitung.

Als Absonderungsräume stehen folgende Räume zur Verfügung:

Im Gebäude 1: Raum 122

Im Gebäude 2: Raum 222

Im Gebäude 4: Krankenzimmer im 1.UG

Bestätigt der PCR-Test (Nukleinsäurenachweis) die Infektion, beträgt die Dauer der Absonderung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 CoSchuV 14 Tage ab dem Zeitpunkt des Schnelltests.

Im Falle einer PCR-bestätigten SARS-CoV-2 Infektion bei einer Person im Klassen- oder Kursverband, einschließlich Lehrkräften und sonstigem Personal, eruiert das Gesundheitsamt die Gegebenheiten vor Ort mit Hilfe der Schulverantwortlichen und berücksichtigt sie bei der Entscheidungsfindung. Hierzu stellt die Schule dem Gesundheitsamt zusammen mit der Meldung einer positiven Person die ausgefüllte Checkliste aus der Anlage samt einem Sitzplan sowie die Namen und Adressen der unmittelbaren Sitznachbarn zur Verfügung.

Alle übrigen SuS und Lehrkräfte des Klassen- oder Kursverbandes (mit Ausnahme der Geimpften und Genesenen) müssen in den folgenden zwei Wochen an jedem

Unterrichtstag getestet werden (Antigentests oder PCR-Pooltests), um die frühzeitige Erkennung weiterer Infektionen zu ermöglichen. Medizinische Masken müssen auch am Sitzplatz getragen werden. Im Fall weiterer bestätigter Infektionen beginnt der Zwei-Wochen-Zeitraum erneut.

SuS welche an den Testtagen zu spät kommen, können sich bis 09.30 Uhr im Krankenzimmer auf der Verwaltungseben (Geb. 4 1. UG) selber testen.

In allen Räumen der Schule ist es untersagt, Desinfektionsmittel für SuS frei zugänglich aufzubewahren.

Den SuS wird seit Beginn des neuen Schuljahres ein Testheft zur Verfügung gestellt, mit dem sie sich die Durchführung eines Antigen-Selbsttests in der Schule und damit die regelmäßige Teilnahme an einem verbindlichen Schutzkonzept der Schule von ihrer Lehrkraft bestätigen lassen können.

Nach Unterrichtschluss verlassen die SuS auf dem direkten Weg das Schulgelände; alle SuS, welche in der Hausaufgabebetreuung sind, treffen sich im Atrium. Dort, wo der Abstand von 1,5 m untereinander eingehalten werden kann, muss kein MNS getragen werden. Bei Regen treffen sich die SuS des Ganztages in der Aula 2. UG und müssen einen med. MNS tragen.

Die Hausaufgabenbetreuung wird in festen Kohorten durchgeführt, eine Maskenpause muss nach 30 Minuten in einer Länge von 10-15 Minuten durchgeführt werden.

Sollten sich im Unterricht Anzeichen (Übelkeit, Schwindel, Mattheit o.ä.) bei SuS ergeben, müssen diese SuS sofort den MNS abziehen und in Begleitung eines symptomlosen Schülers oder Schülerin an die frische Luft, bis die Symptome sich bessern. Da Lehrkräfte in der Regel keine fachliche Qualifikation haben, um diese körperlichen Erscheinungen zu überprüfen, müssen die SuS bis zur Verbesserung ohne MNB verbleiben. Im Anschluss kann anstatt der MNB ein Gesichtsschild getragen werden, eine Befreiung von der Maskenpflicht kann nur durch ein Attest eines Arztes erfolgen. Eine zeitlich sehr begrenzte Befreiung von der Maskenpflicht durch die Lehrkraft kann im Ausnahmefall förderlich sein.

Nach einem solchen Vorfall sollte die Klassenlehrkraft, nach Möglichkeit am selben Tage, mit den Erziehungsberechtigten ins Gespräch kommen. Der Vorfall muss besprochen werden und eine Vorstellung beim entsprechenden Arzt zur Überprüfung aufgrund der aufgetretenen Symptome dringend empfohlen werden. In der Schülerakte wird ein entsprechender Vermerk als Information und Reaktion eingefügt (Haftung).

Sollte eine Schülerin oder Schüler durch ein ärztliches Attest von der MNS befreit sein, bekommt diese Schülerin oder Schüler ein Platz mit mind. 1,5 Metern Abstand zu den anderen SuS in der Sitzordnung zugewiesen

Diese schulische Hygieneverordnung gilt bis zur Erneuerung der Hygieneverordnungen durch das HKM oder Gesundheitsamt.

Anlagen keine

Die Schulleitung der Erich Kästner-Schule